

Wirtschaftsplan 2024 und Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO für die Schirn Kunsthalle Frankfurt am Main GmbH

Die Stadt Frankfurt am Main gewährt der Schirn Kunsthalle Frankfurt am Main GmbH (Schirn) eine finanzielle Förderung für deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Kunst und des kulturellen Erbes.

Nach den Vorgaben ihres Gesellschaftsvertrages geht die Schirn diesen Tätigkeiten durch die Unterhaltung und Führung der Schirn Kunsthalle und mit der Durchführung von Kunstausstellungen und kulturellen Veranstaltungen nach.

Durch Beschluss vom 08.12.2023 hat der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main entschieden, der Schirn für das Jahr 2024 einen Förderbetrag bis zu 6,7 Mio. € zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf die anstehende Sanierung der Schirn Kunsthalle wird diese für zwei Jahre ein Interimsquartier nutzen. Nach dem ausgehandelten Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Land Hessen ist das Nutzungsentgelt für die Festlaufzeit des Vertrags (bis zum 31.12.2027) durch die von der Schirn zu tragenden Kosten für die bauliche und infrastrukturelle Herrichtung des Gebäudes und der damit einhergehenden Wertsteigerung abgegolten. Die Arbeiten müssen aufgrund des engen Zeitplans bereits 2024 beginnen, so dass ein Teil der Aufwendungen 2024 anfallen wird und der Wirtschaftsplan 2024 dementsprechend durch einen Nachtrag zu aktualisieren ist. Durch Beschluss vom 06.12.2024 hat der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main daher entschieden, der Schirn für das Jahr 2024 auf der Basis eines Nachtragswirtschaftsplans einen um 1,5 Mio. € erhöhten Förderbetrag von bis zu 8,23 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Die Mittelgewährung erfolgte als von der Notifizierung freigestellte Beihilfe für Kultur und kulturelles Erbe nach Art. 53 der Verordnung Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO vom 17.06.2014, verlängert und modifiziert durch VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 02.07.2020 und VERORDNUNG (EU) 2023/1315 DER KOMMISSION vom 23.06.2023) und auf der Grundlage des Nachtrags zum Wirtschaftsplans 2024 der Schirn. Der dort ausgewiesene Jahresfehlbetrag von rund -8,23 Mio. € kann unter Berücksichtigung des Förderbetrags vollständig aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden.

In diesem Wirtschaftsplan werden die voraussichtlichen Aufwendungen nach den Anforderungen gemäß Artikel 53 AGVO aufgeschlüsselt.

Die Beschlussfassung des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vom 06.12.2024 zum Gesellschafterbeschluss über den Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 lautet:

„Die Stadt Frankfurt am Main stimmt der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gemäß § 9 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags der Schirn Kunsthalle Frankfurt am Main GmbH zu und stimmt für die Zustimmung zum Nachtragsplan zum Wirtschaftsplan 2024 mit einem Defizit von 8,23 Mio. € und einem Zuschussbedarf aus dem Haushalt in entsprechender Höhe.“

Wirtschaftsplan 2024 der Schirn Kunsthalle Frankfurt am Main GmbH

	Kennzeichnung nach Kostenarten Art. 53 Nr. 5 AGVO	Wirtschafts- Plan 2024 alt	Wirtschafts- Plan 2024 neu (Nachtrag)
1 Umsatzerlöse		2.323.500	2.323.500
Eintrittskarten	a)	1.811.500	1.811.500
Kataloge/Merchandise	a)	192.500	192.500
Führungen/Garderobe	a)	115.500	115.500
Sponsoring	a)	120.000	120.000
Sonstige Erlöse	a)	84.000	84.000
2 Sonstige betriebliche Erträge		1.641.900	1.641.900
Zuschüsse/Spenden	a)	1.610.300	1.610.300
sonstige Erträge	a)	31.600	31.600
3 Summe Erträge		3.965.400	3.965.400
4 Materialaufwand	a)	4.911.766	5.619.474
5 Personalaufwand		3.075.842	2.948.834
Löhne und Gehälter	e)	2.119.340	2.119.340
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	e)	606.097	535.994
Aushilfen	e)	285.905	208.800
sonstige Personalkosten	e)	64.500	84.700
6 Abschreibungen	d)	45.000	45.000
7 Sonstige betriebliche Aufwendungen	d)	2.648.000	3.567.300
8 Steuern	d)	10.000	10.000
9 Jahresergebnis		-6.725.208	-8.225.208